



# 7685/AB

vom 29.03.2016 zu 7933/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0024-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7933/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Häftlingszahlen, bedingte Entlassungen, Entlassungen gem. § 133a StVG, gemeinnützige Leistung, sowie elektronisch überwachter Hausarrest im Jahr 2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Die dazu vorhandenen Daten können der – der Anfragebeantwortung angeschlossenen – Übersicht (Stand und Gesamtauslastung) entnommen werden.

Zu 10:

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren die Justizanstalten wie folgt ausgelastet:

Justizanstalt	Justizanstalt/Außenstelle	Belag	Belagsmöglichkeit	Auslastung in %
Eisenstadt	Eisenstadt	91	78	116,67%
Feldkirch	Feldkirch	110	121	90,91%
	ASt. Dornbirn	27	39	69,23%
Garsten	Garsten	382	367	104,09%
	ASt. Steyr	20	25	80,00%
Gerasdorf	Gerasdorf	72	122	59,02%
Göllersdorf	Göllersdorf	126	166	75,90%
Graz-Jakomini	Graz-Jakomini	438	468	93,59%
	ASt. Paulustorgasse	52	70	74,29%
Graz-Karlau	Graz-Karlau	470	470	100,00%
	ASt. Maria Lankowitz	43	52	82,69%
Hirtenberg	Hirtenberg	266	307	86,64%
	ASt. Münchendorf	39	46	84,78%
	ASt. Eisenstadt	50	68	73,53%
Innsbruck	Innsbruck	457	495	92,32%
Klagenfurt	Klagenfurt	270	328	82,32%

	ASt. Rottenstein	40	50	80,00%
Korneuburg	Korneuburg	273	267	102,25%
Krems	Krems	123	162	75,93%
Leoben	Leoben	196	205	95,61%
Linz	Linz	220	223	98,65%
	ASt. FZA	104	153	67,97%
	ASt. Asten	125	155	80,65%
Ried	Ried	113	144	78,47%
Salzburg	Salzburg	217	227	95,59%
Schwarzau	Schwarzau	134	196	68,37%
Sonnberg	Sonnberg	352	350	100,57%
St. Pölten	St. Pölten	215	245	87,76%
Stein	Stein	689	723	95,30%
	ASt. Oberfucha	21	32	65,63%
	ASt. Mautern	13	17	76,47%
	ASt. Krems-gelockerter Vollzug	11	15	73,33%
Suben	Suben	301	289	104,15%
Wels	Wels	145	156	92,95%
Wien-Favoriten	Wien-Favoriten	100	101	99,01%
	ASt. Münchendorf	9	12	75,00%
Wien-Josefstadt	Wien-Josefstadt	943	990	95,25%
	ASt. Wilhelmshöhe	39	67	58,21%
Wien-Mittersteig	Wien-Mittersteig	74	95	77,89%
	ASt. Floridsdorf	30	55	54,55%
Wien-Simmering	Wien-Simmering	468	452	103,54%
Wiener Neustadt	Wiener Neustadt	191	211	90,52%

Zu 11:

Es gab 2015 insgesamt 2.777 bedingte Entlassungen (§ 46 StGB). Davon wurden 1.641 (59,1%) nach Verbüßung von mindestens 2/3 der Haftstrafe bedingt entlassen. Die Aufgliederung nach OLG-Sprengel findet sich in der Tabelle zu Fragepunkt 13.

Zu 12:

Von den 2.777 bedingten Entlassungen wurde 1.136 Mal (40,9%) vor Verbüßung von 2/3 der Haftstrafe bedingt entlassen.

Zu 13:

Von den 2.777 bedingten Entlassungen wurde 529 Mal (19,0%) unmittelbar nach Verbüßung der Hälfte der Haftstrafe bedingt entlassen.

OLG-Sprengel	BE bei Verbüßung der Halbstrafe	BE zwischen Verbüßung von $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ der Strafe	BE bei Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafe	BE später als bei Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Strafe	Summe
Graz	151	129	269	119	668
Innsbruck	197	69	123	25	414
Linz	59	154	201	228	642
Wien	122	255	463	213	1053
Summe	529	607	1056	585	2777

Zu 14:

In 944 Fällen wurde eine bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe ausgesprochen.

OLG-Sprengel	nicht teilbedingte FS	teilbedingte FS	Summe
Graz	455	213	668
Innsbruck	293	121	414
Linz	427	215	642
Wien	658	395	1053
Summe	1833	944	2777

Zu 15:

2015 wurde in 1.553 Fällen unter Auflage einer Bewährungshilfe bedingt entlassen.

Zu 16:

2015 wurde in 524 Fällen gemäß §133a StVG entlassen.

OLG-Sprengel	Entlassung gem. § 133a StVG
Graz	153
Innsbruck	9
Linz	98
Wien	264
Summe	524

Zu 17:

Die Begutachtungsstelle für Gewalt- und Sexualstraffäter (in der Folge kurz: BEST) gab im Jahr 2015 insgesamt 515 gutachterliche Stellungnahmen (Äußerungen) gemäß § 152 Abs. 2 vorletzter Satz StVG ab.

Zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen, eines Ausganges oder einer Unterbrechung gemäß §§ 99 Abs. 5 dritter Satz, 99a Abs.3,

126 Abs. 5, 147 Abs. 2, 166 Z 2 StVG nahm die BEST im Jahr 2013 in 33 Fällen Stellung.

Im Zuge von Entscheidungen über die Gewährung von elektronisch überwachtem Hausarrest erstellte die BEST gemäß § 156d Abs. 3 StVG insgesamt neun gutachterliche Stellungnahmen (Äußerungen), und zwar eines vor Strafantritt („front door“) und acht nach Strafantritt („back door“).

Im Jahr 2015 wurden 201 gutachterliche Stellungnahmen zu Sexualstraftätern sowie 101 Vollzugsgutachten zu Gewalt- und Sexualstraftätern erstellt.

Zu 18 und 19:

Im Jahr 2015 haben laut Mitteilung des damit betrauten Vereins NEUSTART 997 Personen das Angebot angenommen, gemeinnützige Leistungen an Stelle einer Ersatzfreiheitsstrafe zu erbringen. Demgegenüber wurden im Jahr 2015 1089 Ersatzfreiheitsstrafen angetreten.

Zu 20:

Zum Stichtag 31.12.2015 befanden sich ein Untersuchungshäftling („front door“), 190 Verurteilte vor Strafantritt („front door“) und 86 Verurteilte nach Strafantritt („back door“) im elektronisch überwachten Hausarrest. Insgesamt befanden sich zum Stichtag also 277 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Wien, 29. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter